

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

**Neue Folge · Band 178**

**Römischrechtliche Ausgangspunkte  
der strafrechtlichen Beteiligungslehre**

**Täterschaft und Teilnahme im  
römischen Strafrecht**

**Von**

**Dennis Bock**



**Duncker & Humblot · Berlin**

DENNIS BOCK

Römischrechtliche Ausgangspunkte  
der strafrechtlichen Beteiligungslehre

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder

ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 178

# Römischrechtliche Ausgangspunkte der strafrechtlichen Beteiligungslehre

Täterschaft und Teilnahme im  
römischen Strafrecht

Von

Dennis Bock



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Andreas Hoyer, Kiel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2005 / 2006 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsservice, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 3-428-12155-4  
978-3-428-12155-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*  
*Axel und Bärbel Bock*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2005/06 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Herzlich danken möchte ich meinem strafrechtlichen Lehrer Herrn Prof. Dr. Andreas Hoyer, der mir an seinem Lehrstuhl genügend Möglichkeit gab, mich der strafrechtshistorischen Untersuchung intensiv zu widmen, und der fachlich und menschlich stets zur Seite stand.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther: Er ermöglichte mir, in Tübingen zu forschen und den Grundstein für meine Arbeit zu legen. Herrn Priv.-Doz. Dr. Volker Haas danke ich sehr für die vielen Gespräche und die sich daraus ergebenden überaus reichhaltigen und wertvollen Anregungen für meine Arbeit.

Herrn Prof. Dr. Meyer-Pritzl danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und besonders dafür, dass er mein Interesse an der Rechtsgeschichte weckte und vielfältig förderte. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Wacke, LL.D. h.c., sei für seine freundliche Hilfe bei der Heranziehung romanistischer Literatur gedankt. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge“.

Kiel, im Mai 2006

*Dennis Bock*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
A. Die strafrechtliche Fragestellung .....	15
B. Die Ziele dieser rechtshistorischen Arbeit .....	16
I. Die Wiedereinbeziehung des römischen Strafrechts in Romanistik, Strafrechtsgeschichte und Strafrecht .....	16
II. Vom römischen Strafrecht zur europäischen Strafrechtslehre des Gemeinrechts	21
III. Der Nutzen der Strafrechtsgeschichte .....	23
IV. Der Nutzen des römischen Strafrechts insbesondere: Europäisierung in der Tradition des Gemeinrechts .....	25
C. Der Gang der Darstellung .....	27
D. Die Behandlung der Quellen .....	28

## 1. Teil

### Das Grundprinzip der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

	31
A. Tatbestandsspezifische Abgrenzung .....	31
I. Echte Sonderdelikte .....	31
II. Eigenhändige Delikte .....	32
B. Die Abgrenzung bei den Allgemeindelikten .....	35

## 2. Teil

### Die Täterschaft

	39
A. Die unmittelbare Täterschaft .....	39
I. Einzelne Substantive .....	39
1. Der <i>factor sceleris</i> .....	40
2. Der <i>peccator</i> .....	41
3. Der <i>princeps delicti</i> , der <i>principalis reus</i> und der <i>princeps et architectus sceleris</i> .....	41
4. <i>Nocens</i> .....	43
5. Besondere Ausdrücke bei einzelnen Straftaten .....	43
6. Der <i>auctor</i> .....	45

II. Umschreibungen .....	48
III. Die Formel <i>ope consilio</i> als Ausdruck der Täterschaft .....	51
1. <i>Ope consilio furtum factum</i> .....	51
2. <i>Ope consilio dolo malo factum</i> beim <i>lenocinium</i> und beim <i>crimen maiestatis</i> .....	53
IV. Der <i>minister</i> .....	54
1. Die juristischen Quellen .....	55
a) Die <i>Digesten</i> .....	55
b) Exkurs: die Strafbarkeit des Sklaven als <i>minister</i> .....	57
c) Die Konstitutionen und Novellen .....	62
2. Die literarischen Quellen .....	65
3. Die Ansichten in der Literatur; Ergebnis .....	66
B. Die mittelbare Täterschaft .....	67
I. Terminologie .....	68
II. Die mittelbare Täterschaft kraft überlegenen Wissens .....	68
1. Das vorsatzlos handelnde Werkzeug .....	69
2. Das gerechtfertigte Werkzeug .....	70
III. Die mittelbare Täterschaft kraft überlegenen Willens .....	71
1. Der staatliche Befehl .....	73
2. Der Befehl des Herrn gegenüber seinen Sklaven .....	74
3. Der Befehl des Hausvaters gegenüber seinem Hauskind .....	77
C. Mittäterschaft .....	78
I. Die gemeinsame Tatausführung: der Tatbeitrag .....	79
1. Der <i>socius, sociare</i> .....	79
2. Der <i>particeps</i> .....	84
3. Der <i>comitatus</i> .....	88
4. Der <i>consciis</i> .....	90
a) Die juristischen Quellen .....	90
b) Die literarischen Quellen .....	98
5. Der <i>minister</i> .....	99
6. Der <i>satelles</i> .....	101
7. Der <i>ascitus</i> .....	101
8. Der <i>complex</i> .....	101
9. Der <i>consors</i> .....	102
10. Umschreibungen mit <i>plures</i> .....	102
11. Umschreibungen mit <i>cum</i> .....	106
12. <i>Coire</i> .....	107
a) <i>Coire</i> zum <i>falsum</i> .....	107
b) <i>Coire</i> zur <i>annona</i> .....	109
c) <i>Coire</i> von Dieben mit Reedern bzw. Gast- und Schankwirten .....	110
13. Die <i>conspiratio</i> .....	111
14. Die <i>factio</i> und die <i>communio criminis</i> .....	112
15. Die Ladung vor Gericht: das Problem mit D. 47, 2, 67, 2 .....	113
16. Das Verfolgen eines Pfaus: das Problem mit D. 47, 2, 37 .....	114
17. Sonstige Umschreibungen .....	114
II. Der Entschluss zur gemeinsamen Tat .....	116

1. Das <i>commune consilium</i> .....	116
2. Schlussfolgerungen aus den verwendeten Begriffen und Umschreibungen .....	117

3. Teil

**Die Teilnahme** 120

A. Der Strafgrund der Teilnahme .....	120
B. Die Akzessorietät der Teilnahme .....	122
I. Das Erfordernis der Haupttat .....	122
1. Die Privatdelikte .....	122
2. Die übrigen Straftaten .....	128
3. Die Qualität der Haupttat .....	128
II. Die Limitierung der Akzessorietät: die Zurechnung der Merkmale der Haupttat .....	129
1. Das <i>furtum</i> der Ehefrau an Sachen ihres Ehemannes .....	129
2. Das <i>furtum</i> der Sklaven und Hauskinder an Sachen des Gewaltinhabers ..	132
3. Das <i>parricidium</i> als Verwandtenmord .....	133
4. Das <i>furtum manifestum</i> .....	134
C. Die Teilnahmefähigkeit des Teilnehmers .....	134
D. Der Teilnahmevorsatz .....	135
I. Die Konzeption der <i>veteres</i> : „complicità preterintenzionale“ .....	136
II. Das klassische Recht: die herrschende Meinung .....	139
1. Vorsatz hinsichtlich der Haupttat .....	139
2. Erfordernis eines gemeinsamen Tatplans? .....	143
III. Das klassische Recht: die Meinung des Celsus, D.47, 2, 50, 1 .....	144
IV. Die Kaiserkonstitutionen .....	146
V. Der Exzess des Haupttäters .....	148
E. Die Anstiftung .....	149
I. Die Anstiftungshandlung: die verschiedenen Begriffe in den römischen Quellen .....	149
1. Die Formel <i>ope consilio</i> .....	149
a) <i>Consilium</i> und <i>ops</i> als Begriffe der Anstiftung .....	149
aa) Konjunktive oder disjunktive Interpretation? .....	150
bb) Der begriffliche Inhalt von <i>ops</i> und <i>consilium</i> .....	151
b) Die Anforderungen an die Intensität einer Anstiftung mittels <i>consilium</i> aa) Strafflosigkeit reiner Anstiftung – die restriktiven Auffassungen ...	156
bb) Strafbarkeit der Anstiftung – die extensiven Auffassungen .....	158
cc) Die einschlägigen Quellen – Diskussion .....	158
2. <i>Curare</i> .....	162
3. <i>Dolo malo fieri</i> und ähnliche Ausdrücke .....	165
4. Der <i>auctor</i> .....	170
5. Das <i>mandatum</i> .....	170

6. <i>Suadere</i> und <i>persuadere</i> .....	175
7. <i>Sollicitare</i> und <i>sollicitator</i> .....	178
8. <i>Iubere</i> und <i>imperare</i> .....	179
9. Der <i>repertor</i> .....	180
10. Das Dingen eines Söldners .....	181
11. <i>Instinctus</i> .....	181
12. <i>Causam praestare, praebere</i> und <i>dare</i> .....	181
13. <i>Concitare</i> und <i>summittere</i> .....	182
14. <i>Conducere, commodare, locare</i> .....	183
15. <i>Hortari</i> und <i>perpellere</i> .....	184
16. <i>Monere</i> .....	185
17. <i>Rogare</i> .....	185
18. <i>Instigare</i> .....	185
19. Umschreibungen .....	186
II. Der Widerruf der anstiftenden Äußerung .....	187
III. Die Einwirkung auf Tatentschlossene ( <i>omnimodo facturi</i> ) .....	189
F. Die Beihilfe .....	190
I. Die Beihilfehandlung .....	190
1. Die Formel <i>ope consilio</i> .....	191
a) Allgemeines .....	191
b) Die beihilfespezifische Kasuistik zur <i>ops</i> und zum <i>consilium</i> .....	193
aa) Das Schlagen von Münzen aus der Hand ( <i>nummos excutere</i> ) .....	194
bb) Das Versperren des Weges ( <i>obstare</i> ) .....	195
cc) Das Verjagen von Tieren ( <i>oves aut boves fugare</i> ) .....	196
dd) Das Anlegen von Leitern ( <i>scalas fenestris supponere</i> ) .....	196
ee) Das Aufbrechen der Fenster oder der Haustür ( <i>fenestras vel ostium           effringere</i> ) .....	196
ff) Das Verleihen von Werkzeug oder Leitern ( <i>ferramenta aut scalas commodare</i> ) .....	196
gg) Das Unterschieben eines anderen Schuldners ( <i>alium Titium subicere</i> ) .....	197
2. <i>Curare</i> und <i>cuius dolo malo fieri</i> .....	198
3. Der <i>minster</i> und der <i>socius</i> .....	198
4. Der <i>particeps</i> .....	199
5. Der <i>consciis</i> .....	199
6. <i>Auxilium</i> .....	199
7. <i>Adiutor, iuvare, adiuvarre</i> .....	199
8. <i>Studium</i> .....	200
9. <i>Sinus</i> .....	200
10. Der <i>satelles</i> .....	201
11. Der <i>auctor</i> .....	201
12. <i>Causam praestare, praebere</i> und <i>dare</i> .....	201
13. <i>Hortari</i> und <i>monstrare</i> .....	201
14. Das Zur-Verfügung-Stellen des Tatorts .....	202

a) Die Sexualstraftaten: <i>adulterium</i> bzw. <i>lenocinium</i> , <i>incestum</i> und Kastration .....	202
b) Die Geldfälschung .....	204
c) Die Ketzerei und der Paganismus .....	204
d) Die <i>susceptores</i> beim Würfelspiel .....	205
15. Die Vermittlung eines strafbaren Kontaktes: der <i>medius</i> oder <i>mediator</i> ...	206
16. Weitere Umschreibungen .....	206
II. Der Zusammenhang zwischen Beihilfehandlung und Haupttat .....	209
G. Der Versuch der Teilnahme .....	210
H. Die Strafe für Teilnahme .....	211
I. Der Grundsatz: gleiche Strafbarkeit aller Beteiligten .....	211
II. Die Ausnahmen: Strafmilderungen bei bloßer Teilnahme .....	213

4. Teil

**Sonderfälle** 215

A. Die negative Teilnahme – Teilnahme durch Unterlassen .....	215
I. Der Ausgangspunkt: Straflosigkeit .....	215
II. Ausnahmen .....	216
1. Hausväter und Sklavenhalter .....	216
2. Amtsträger .....	217
3. Besonders schwere Straftaten .....	217
B. Die nachträgliche Teilnahme oder nachträgliche Beihilfe – Anschlussdelikte .....	218
C. Die <i>ratihabito</i> – Teilnahme durch Billigung der Tat .....	221
I. Der Gegenstand der Genehmigung .....	221
II. Die Frage der Verallgemeinerungsfähigkeit .....	223
III. Sonderfälle .....	224

5. Teil

**Zusammenfassung der Ergebnisse** 226

Quellenregister .....	234
Literaturverzeichnis .....	246
Sachwortverzeichnis .....	261



# Einleitung

## A. Die strafrechtliche Fragestellung

Wirken mehrere Personen an einer Straftat mit, stellt sich hinsichtlich eines jeden dieser Mitwirkenden die Frage, wie das durch den Tatbeitrag verwirklichte tatbestandsmäßige Unrecht zuzurechnen ist. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. § 121 StGB, §§ 27, 28 WStG) gehen die Straftatbestände des deutschen Strafrechts bei der Umschreibung des tatbestandlichen Verhaltens von einem einzelnen Täter aus. Bei der Normierung der verschiedenen Tatbestände und der Beschreibung des strafbaren Verhaltens orientierte sich der Gesetzgeber aus Gründen der Vereinfachung und der notwendigen Abstraktion stets am verantwortlich agierenden Alleintäter. Dies ergibt sich aus der Formulierung der Deliktstatbestände. Täter ist beispielsweise, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt (§ 223 I StGB). Unwillkürlich hat man in der exemplarischen Konkretisierung des abstrakten Normbefehls einen einzelnen Täter vor Augen. Gesetzliches Leitbild ist somit zwar der unmittelbar handelnde Alleintäter – bisweilen jedoch handelt der Täter in Verbindung mit anderen Personen, wie auch immer diese Verbindung aussehen mag.

Vielfältige Beiträge zur Tat müssen angemessen strafrechtlich erfasst werden. Die Problematik dieser Zurechnung ist Gegenstand der Lehre von Täterschaft und Teilnahme. Zwei Grundprobleme sind insofern zu lösen.<sup>1</sup> Fraglich ist zum einen, inwiefern der Tatbestand, der bezüglich eines unmittelbar selbst handelnden Täters formuliert ist, auf die Personen, die an der Tat mitwirken, anzuwenden ist. Zum anderen muss festgelegt werden, wie die unterschiedlichen Formen der Mitwirkung an der Tat bei der Bemessung der zu verhängenden Strafe zu berücksichtigen sind. Hierbei gibt es aus heutiger strafrechtsdogmatischer Sicht zwei Möglichkeiten, diese strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuteilen: Beteiligungssystem und Einheitstätersystem.<sup>2</sup> Die erste Möglichkeit besteht darin, bereits auf der Tatbestandsseite zwischen täterschaftlicher Tatbegehung und bloßer Teilnahme an der Tat zu differenzieren. An diesem Täterschafts- und Teilnahme-System ist das deutsche StGB ausgerichtet. In den §§ 25 ff. StGB wird hiernach eine Zweiteilung festgelegt: der Beteiligte ist entweder Täter nach § 25 StGB oder Teilnehmer, §§ 26, 27 StGB. Dieses dualistische

---

<sup>1</sup> *Kienapfel*, Prinzip, S. 1 spricht von der Doppelnatur der Mitwirkung.

<sup>2</sup> Vgl. nur *Hoyer*, in: SK, vor § 25 Rn. 5 ff.; *Wessels/Beulke*, Rn. 505 f.; *Gropp*, AT, § 10 Rn. 12 ff.



Beteiligungssystem ist jedoch weder selbstverständlich noch logisch notwendig.<sup>3</sup> Als begriffliches Gegenstück zum dualistischen System lässt sich ein monistisches System erfassen, das gerade nicht zwischen Tätern und Teilnehmern dogmatisch differenziert, sondern jede Mitwirkung, unabhängig von dem Gewicht ihres Tatbeitrags, als Täterschaft auffasst: das Einheitstätersystem.<sup>4</sup> Unterschiede im Gewicht der Tatbeiträge werden hierbei allenfalls im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. Dieser Einheitstäterbegriff ist geltendes Strafrecht in mehreren europäischen Ländern: die herrschende Strafrechtslehre sieht in § 12 öStGB<sup>5</sup> die Normierung einer Einheitstäterschaft<sup>6</sup>; ebenso in Art. 110<sup>7</sup> des italienischen Codice Penale<sup>8</sup> und § 23 I 1 des dänischen StGB.<sup>9</sup> Die Lösung der beteiligungsrechtlichen Grundprobleme fällt somit bereits gegenwärtig und schon innerhalb Europas verschieden aus; wie aber stand es früher um diese Dinge?

## B. Die Ziele dieser rechtshistorischen Arbeit

Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, die deutsche Lehre von Täterschaft und Teilnahme, als exemplarischen Teilbereich der Strafrechtswissenschaft, zu ihren historischen Grundlagen zurückzuverfolgen. Über die Darstellung des thematischen Sachgehaltes hinaus hegt die Untersuchung vier übergeordnete Ziele.

### I. Die Wiedereinbeziehung des römischen Strafrechts in Romanistik, Strafrechtsgeschichte und Strafrecht

Das Aufspüren des historischen Weges der Beteiligungslehre soll weiter und in einer anderen Richtung geschehen als es gemeinhin der Fall ist<sup>10</sup>: Ausgangspunkt soll nämlich bereits das römische Strafrecht sein, wie es uns vor allem im *Corpus Iuris Civilis* des Kaisers Justinian<sup>11</sup>, aber auch in anderen juristischen und literarischen Quellen, überliefert ist.

<sup>3</sup> Geerds, S. 174; Seier, S. 342.

<sup>4</sup> Statt vieler Hoyer, in: SK, vor § 25 Rn. 5; Lackner/Kühl, vor § 25 Rn. 1; Detzer, S. 63.

<sup>5</sup> „Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.“

<sup>6</sup> Näher Triffterer, S. 48 ff.; Kienapfel, Strafrecht, S. 125 f.

<sup>7</sup> „Nehmen mehrere Personen an derselben strafbaren Handlung teil, so unterliegt jede von ihnen der für diese angedrohten Strafe“, zit. nach Riz.

<sup>8</sup> Bettiol, S. 527 f.; Detzer, S. 112 ff.

<sup>9</sup> „Unter die für eine Straftat geltende Strafvorschrift fallen alle, die durch Anstiftung, Rat oder Tat daran mitgewirkt haben“; zit. nach Cornils/Greve, S. 30; dort auch im dänischen Original.

<sup>10</sup> Vgl. aber Bloy, S. 46 ff.

<sup>11</sup> Zum *Corpus Iuris Civilis* und zum Kaiser Justinian etwa Waldstein/Rainer, § 43; Kunkel/Schermaier, S. 308 ff.; Bretone, S. 251 ff.; ausführlich Archi, Giustiniano, S. 5 ff.

Dem römischen Strafrecht wird in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft nur geringe Aufmerksamkeit entgegengebracht. Während es unzählige deutsche Schriften zum römischen öffentlichen Recht und Zivilrecht gibt, wurde und wird dem römischen Strafrecht hingegen eine Randstellung zuteil. Das römische Strafrecht ist ein Stiefkind im Schatten des Privatrechts.<sup>12</sup> Dies gilt für das materielle römische Strafrecht in noch stärkerem Maße als für das Prozessrecht. Das letzte deutschsprachige Gesamtwerk zum römischen Strafrecht, Theodor Mommsens<sup>13</sup> „Römisches Strafrecht“<sup>14</sup>, ist bereits mehr als hundert Jahre alt<sup>15</sup>, auch die Anzahl neuerer Einzeluntersuchungen hält sich in Grenzen.<sup>16</sup> In den Lehrbüchern zur römischen Rechtsgeschichte nimmt die römische Strafrechtsgeschichte nur einen Bruchteil ein<sup>17</sup>, das Gleiche gilt für manche Werke, die ausweislich ihres Titels das (gesamte) römische Recht darstellen.<sup>18</sup> Auch in den heutigen Büchern zur Strafrechtsgeschichte wird dem römischen Strafrecht, anders als früher üblich<sup>19</sup>, in der Regel wenig Raum gegeben.<sup>20</sup>

Diese Vernachlässigung mag im Wesentlichen auf der überragenden Bedeutung des römischen Zivilrechts für die Entwicklung des geltenden Privatrechts und der daher üblichen Verknüpfung romanistischer und zivilrechtlicher Lehrstühle basieren, dazu kommen sprachliche Schwellenängste, eine Rolle spielt natürlich auch der große zeitliche Abstand, der auf den ersten Blick eine nur noch geringe Bedeutung für das heutige Strafrecht indiziert. Letzteres trifft aber bei Lichte besehen und bei näherer Betrachtung der strafrechtlichen Entwicklungsstränge nicht zu.<sup>21</sup> Eine große Anzahl von Prinzipien des geltenden Strafrechts ist im römischen Recht verwurzelt,

<sup>12</sup> So *Molnar*, S. 207; vgl. auch *Platner*, S. V: „paene neglecta“; *Brasiello*, *Repressione*, S. 3: „vasto e poco esplorato“; ders., *Sviluppo*, S. 55; *Centola*, *Studi*, S. 500; *Laboulaye*, S. I („insuffisance“); *Benedek*, *Anstifter*, S. 60 („auffällig gemieden“), der dies damit erklärt, dass die Juristen in der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit keine Responndiertätigkeit ausgeübt hätten.; vgl. auch denselben, *Täterschaft*, S. 229.

<sup>13</sup> Ausführlich zu Theodor *Mommsen* vgl. die mehrbändige Biographie *Wickerts*.

<sup>14</sup> Zu diesem epochalen Werk ausführlich *Masiello*, S. 11 ff.; *Venturini*, S. 11 ff.

<sup>15</sup> Dagegen in englischer Sprache zuletzt *Robinson*, *Criminal Law*, in italienischer *Santa-lucia*.

<sup>16</sup> Vgl. allgemein *Robinson*, *Criminal Law*, S. 161 ff.; *Waldstein/Rainer*, S. 11; Übersichten über neuere italienische Forschungen geben *Archi*, *Studi*, S. 1395 ff. und *Centola*, *Studi*, S. 499 ff.

<sup>17</sup> Vgl. den in Relation zu den anderen Gebieten geringen Raum, den etwa *Waldstein/Rainer* § 12 dem römischen Strafrecht einräumen.

<sup>18</sup> Nur die Privatdelikte bei *Mayer-Maly*, S. 161 ff. und *Honsell*, S. 166 ff.; bei *Liebs*, *Recht*, jedoch S. 188 ff.; ebenso *Wilinski*, S. 89 ff.; vgl. auch *Wacke* (einer der wenigen lebenden deutschen Romanisten, die sich auch mit dem römischen Strafrecht befassen), *Versuch*: „Römisch-rechtler beschäftigen sich nur noch selten mit dem Strafrecht“.

<sup>19</sup> *Bar*, S. 3 ff., *Geib*, *Lehrbuch I*, S. 7 ff.; *Hippel*, I S. 54 ff.; *Köstlin*, *Geschichte*, S. 1 ff.

<sup>20</sup> *Rüping/Jerouschek* lassen diese aus.

<sup>21</sup> Vgl. *Allfeld*, S. 32; *Fuchs*, S. 21 ff.